

# Weisung Kaderbildung Jugend+Sport

## 1 Grundlage

Jugend+Sport

- gestaltet und fördert jugendgerechten Sport;
- ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Zur Erreichung dieser Ziele will Jugend+Sport namentlich

- die Kaderpersonen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gut auswählen und mit einer konzentrierten Ausbildung gezielt auf ihre Aufgaben vorbereiten.
- die Kaderpersonen bedürfnisgerecht weiterbilden und in der Ausübung ihrer Führungsfunktion begleiten.

## 2 J+S-Kader

Das J+S-Kader umfasst alle Personen mit einer Anerkennung als:

- J+S-Leiterin oder -Leiter;
- J+S-Coach;
- J+S-Expertin oder -Experte.

Als J+S-Kadermitglied kann anerkannt werden, wer die entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist alle zwei Jahre zu erneuern. Dazu muss die betreffende Person ein Weiterbildungsmodul absolvieren.

## 3 Aufgabe der J+S-Kader

Die J+S-Kadermitglieder setzen in ihrer Tätigkeit die Grundsätze des fairen und sicheren Sports sowie das Leitbild von J+S um. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen.

- J+S-Leiterinnen und -Leiter können J+S-Kurse und J+S-Lager oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Kursen und Lagern eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.
- J+S-Coaches vertreten ihren Organisator gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO. Sie sind die administrativen Leiterinnen und Leiter der J+S-Angebote ihrer Organisation.
- J+S-Expertinnen und -Experten bilden J+S-Leiterinnen und -Leiter, J+S-Coaches sowie andere J+S-Expertinnen und -Experten aus.

## 4 Zulassung zur Kaderbildung

Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die

- Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- im Kursjahr das 18. Altersjahr – für die Sportart Lager-sport/Trekking das 17. Altersjahr – vollendet haben;
- die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die für die einzelnen Kurse und Module Gültigkeit haben, erfüllen.

Die Zulassung zu den einzelnen Kursen und Modulen der Kaderbildung kann abhängig gemacht werden:

- von sportartspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten;
- von Qualifikationen in vorangehenden Kursen oder Modulen;
- vom Umfang der bisher ausgeübten Leitertätigkeit;
- vom Bestehen von Eignungstests;
- von Qualifikationen, die ausserhalb des Programmes J+S erworben worden sind, namentlich vom Abschluss eines Nothelfer- oder Rettungsschwimmkurses.

Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind. Der J+S-Coach bestätigt Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin zusammen mit der Kurs- oder Modulanmeldung.

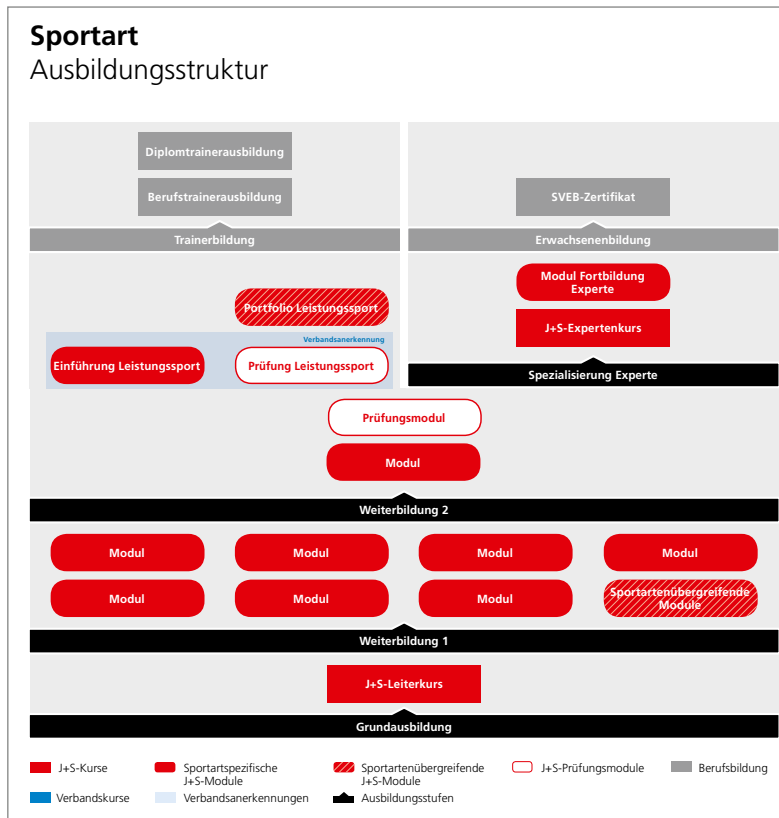
Nicht zur Kaderbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für die Sistierung oder den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit in J+S wiederholt nicht an Vorgaben von J+S gehalten haben.

Besteht im Einzelfall Uneinigkeit über die Zulassung zu einem Angebot der Kaderbildung erlässt das BASPO auf Antrag des Organisations der Kaderbildung eine Verfügung.

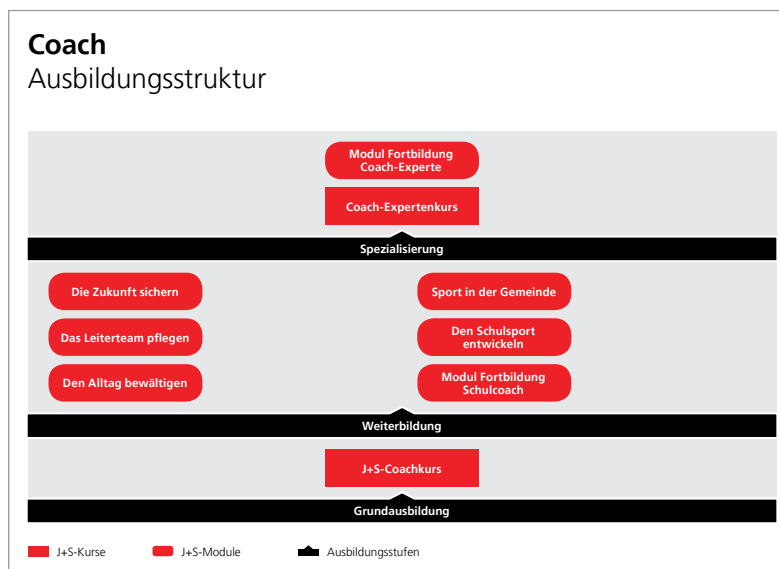
Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu Kursen oder Modulen der Aus- oder Weiterbildung. Besteht eine übermässige Nachfrage auf Teilnahme an Angeboten der Kaderbildung kann die maximale Anzahl Ausbildungsplätze pro Jahr für bestimmte Sportarten oder bestimmte Kurse limitiert werden. Kriterien für die Limitierung sind in den einzelnen Sportarten die Anzahl der angebotenen J+S-Kurse und -Lager, die Anzahl der in dieser Sportart aktiven Kinder und Jugendlichen sowie die Anzahl der tätigen J+S-Leiter und -Leiterinnen.

## 5 Aus- und Weiterbildungsstruktur

### 5.1 Leiterinnen/Leiter, Expertinnen/Experten



### 5.2 Coaches



### 5.3 Ausschreibung von Angeboten der Kaderbildung

Angebote der Kaderbildung werden wie folgt ausgeschrieben:

Angebot	Ausschreibung	Zulassung	Kürzel
Sportartspezifisches Angebot	In einer Sportart	Ausgeschriebene Sportart	S
Sportartspezifisches Angebot + zusätzliche Sportarten	In einer Sportart	Ausgeschriebene Sportart + zusätzlich def. Sportarten	S+
Mehrsportarten-Angebot	In mehreren Sportarten	Ausgeschriebene Sportarten	M
Mehrsportarten-Angebot + zusätzliche Sportarten	In mehreren Sportarten	Ausgeschriebene Sportarten + zusätzlich def. Sportarten	M+
Interdisziplinäre Module	In allen Sportarten	Alle Sportarten	I

### 5.4 Dauer der Kaderbildung

Die minimale und maximale Dauer der Ausbildungsstufen und der einzelnen Kurse/Module sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsstufen	Gesamtdauer der Ausbildung auf der Stufe (Tage)	Dauer der einzelnen Kurse/ Module (Tage)
Grundausbildung	Leiterin/Leiter: 5–6	Leiterkurs: 5–6
	Coach: 0,5–2	Coachkurs: 0,5–2
Einführungskurs	Leiterin/Leiter: 1–4	Leiterin/Leiter: 1–4
Weiterbildung 1	Leiterin/Leiter: 5–8	Leiterin/Leiter: 1–6
	Coach: 0,5–1	Coach: 0,5–1
Weiterbildung 2	Leiterin/Leiter: 3–8	Leiterin/Leiter: 1–6
Weiterbildung 2 – Leistungssport	Leiterin/Leiter: 3–6 Portfolio: 1	Leiterin/Leiter: 1–6 Portfolio: 1
Spezialisierung J+S-Expertin und -Experte	Expertin/Experte: 8–9	Expertenkurs: 8–9 Weiterbildung: 1*–4
	Coachexperte/Coachexpertin: 2	Coachexpertenkurs: 2 Weiterbildung: 1–2

\*1 Tag nur in Kombination MFE Kindersport/Jugendsport oder MFE Schulsport/Kindersport

Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden.

Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden. Die Unterrichtszeit eines halben Ausbildungstages beträgt mindestens 3 Stunden. Bei Vorliegen besonderer Qualifikationen oder Vorbildungen können Teilnehmende von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden.

Das BASPO bestimmt für die einzelnen Sportarten die Dauer der einzelnen Angebote und legt zusammen mit den Verbänden den Ausbildungsweg fest. Ein aufgeteiltes Angebot darf maximal 3-teilig sein.

### 5.5 Ort der Kaderbildung

Die Angebote der Kaderbildung sind grundsätzlich in der Schweiz oder in Liechtenstein durchzuführen. Kurse im Ausland sind möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das BASPO.

## 6 Erteilung und Verlängerung von J+S-Anerkennungen

### 6.1 Allgemeines

Das Bestehen eines Kurses ist Voraussetzung für die Erteilung einer J+S-Kaderanerkennung in der jeweiligen Zielgruppe und Sportart. Das Bestehen eines Weiterbildungsmoduls ist Voraussetzung für die Verlängerung einer J+S-Kaderanerkennung in der jeweiligen Zielgruppe und Sportart. Das BASPO erteilt die Anerkennung auf Antrag des Organisators der Kaderbildung. Es kann in begründeten Fällen vom Antrag abweichen.

Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

Die Anerkennung kann wiedererlangt werden, wenn die Weiterbildungspflicht innert vier Jahren erfüllt wird.

In Einführungskursen können Personen, welche über eine äquivalente Ausbildung verfügen, in J+S eingeführt werden und die Anerkennung in der entsprechenden J+S-Sportart erhalten.

### 6.2 Besondere Bestimmungen für J+S-Leiterinnen und -Leiter

#### 6.2.1 Allgemein

Die Anerkennung der J+S-Leiterinnen und -leiter erfolgt

- in den A- und B-Sportarten bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche;
- im Schulsport bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche;
- im Kindersport.

In den Sportarten Bergsport, Eislauf, Pferdesport, Rollsport, Schwimmsport, Sportschiessen und Turnsport erfolgt die Anerkennung zusätzlich nach Disziplinen.

In der Sportart Allround wird keine Anerkennung erteilt. In der Disziplin Sportklettern Kletterwand wird keine Anerkennung erteilt.

Die Leiteranerkennung Kindersport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten mit Kindern in den A-Sportarten.

Die Leiteranerkennung Schulsport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten in den A-Sportarten.

Für nicht zielgruppenspezifische Weiterbildungsmodule legt das BASPO in der Ausschreibung der einzelnen Weiterbildungsmodule fest, welche Anerkennungen mit deren Absolvierung verlängert werden.

#### 6.2.2 J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport

Die Leiteranerkennung Schulsport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten in der Nutzergruppe 5 in den A-Sportarten gemäss Anhang 1 VSpoFöP.

Anerkannte J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport, die in einer A-Sportart ausserhalb den Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5 oder in den Sportarten Schwimmsport und Triathlon eine Leitertätigkeit ausüben wollen, können die J+S-Leiteranerkennung in der entsprechenden Sportart in ihrer Zielgruppe über den J+S-Coach der Organisation beantragen, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilnahme am entsprechenden Leiterkurs erfüllen.

#### 6.2.3 Militärsportleiterinnen und -Leiter der Armee

Anerkannte Militärsportleiterinnen und -leiter der Armee, welche eine Leitertätigkeit bei einem Organisator von J+S-Angeboten ausüben wollen, können in den J+S-Sportarten und -Disziplinen einer A-Sportart sowie in den J+S-Sportarten Schwimmsport und Triathlon die Leiteranerkennung über den J+S-Coach beantragen.

### **6.3 Besondere Bestimmungen für J+S-Expertinnen und Experten**

Die Anerkennung von J+S-Expertinnen und -Experten erfolgt sportarten- und disziplinspezifisch für die Zielgruppen Kinder oder Jugendliche.

Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart, Disziplin und Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

Sofern sie über eine gültige J+S-Leiteranerkennung verfügen, erfüllen sie mit dem Einsatz als J+S-Expertin oder -Experte in einer J+S-Leiteraus- und/oder -weiterbildung ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf alle gültigen J+S-Leiteranerkennungen.

Sofern sie über eine gültige J+S-Expertenanerkennung verfügen, erfüllen sie mit dem Einsatz als J+S-Expertin oder -Experte in einer J+S-Expertenaus- und/oder -weiterbildung auch ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf die betreffende(n) J+S-Expertenanerkennung(en).

Für die Vorbereitung oder Weiterentwicklung der Kaderbildung können Kaderkurse durchgeführt werden. Diese verlängern keine Anerkennungen.

## 7 Organisatoren der Kaderbildung

Berechtigung zur Angebotsdurchführung

Ausbildungsstufe	Kurse/Module	BASPO	Kantone	Sportverbände	Jugendverbände	Ausbildungsinstitute für Lehr-/ Sportlehrkräfte und Sportwissenschaftler	Fachorganisationen von Sportleiterinnen und -leitern
Grundausbildung Leiter	Leiterkurse						
	Einführungskurse						
Weiterbildung Leiter	Weiterbildungsmodule						
Spezialisierung Experte	Expertenkurse						
	Einführungskurse Exp.						
	Weiterbildungsmodule						
Grundausbildung Coach	Coachkurse						
Weiterbildung Coach	Weiterbildungsmodule						
Spezialisierung Coachexperte							

Sport- und Jugendverbände, Fachorganisationen von Sportleiterinnen und Sportleitern, und Ausbildungsinstitute für Lehr-/Sportlehrkräfte und Sportwissenschaftler dürfen Angebote der Kaderbildung nur durchführen, wenn sie eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit dem BASPO haben. Das BASPO bewilligt die einzelnen Angebote gestützt auf die jeweilige Vereinbarung.

## 8 Qualifikationen in der Kaderbildung

### 8.1 Grundsatz

Die Teilnehmenden an den Angeboten der Kaderbildung werden qualifiziert. Die Qualifikation erfolgt bezüglich folgender Kriterien:

- Bestehen der besuchten Aus- oder Weiterbildung.
- Allenfalls wird zusätzlich eine Empfehlung für die nächste Ausbildungsstufe oder bestimmte Module vergeben.

Die Teilnehmenden werden über ihre Qualifikation informiert. Die Qualifikation wird in der Nationalen Datenbank für Sport eingetragen.

### 8.2 Bestehen eines Kurses/eines Modules

#### 8.2.1 Im Allgemeinen

Die Verleihung von Anerkennungen und Zusätzen in Kursen setzt das Bestehen des Kurses oder Moduls voraus.

Module der Weiterbildung, deren Ziel über den blossen Erhalt der Leiteranerkennung hinausgehen, müssen zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht mindestens so weit absolviert werden, wie Weiterbildungsmodule dauern, die ausschliesslich dem Erhalt der Leiteranerkennung dienen. Ein Kurs oder Modul gilt als bestanden, wenn die oder der Teilnehmende am gesamten J+S-Kurs oder -Modul teilgenommen hat und die Kompetenznachweise, welche für den betreffenden Kurs oder das betreffende Modul vorgesehen sind, erfüllt hat.

#### 8.2.2 Kompetenznachweis

Die zu erbringenden Kompetenznachweise sind in den Weisungen der einzelnen Ausbildungskurse oder der einzelnen Weiterbildungsmodule beschrieben.

Gegenstand der Kompetenznachweise und der Beurteilung bilden in der Regel die folgenden Themen:

- Fachkompetenz – Praxis
- Fachkompetenz – Theorie
- Methodenkompetenz

Die Leistungen der Kompetenznachweise werden mit Noten von 1–4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ausgedrückt.

Den Noten kommt folgende Bedeutung zu:

Note 1 = ungenügend; Note 2 = genügend; Note 3 = gut; Note 4 = sehr gut

#### 8.2.3 Folgen des Nicht-Bestehens

Das BASPO entscheidet, ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil sie an diesem nicht vollständig teilgenommen haben, zu einem späteren Kurs oder Modul zugelassen werden.

Das BASPO entscheidet auf Antrag des Kursleiters, ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil der Kompetenznachweis mit «ungenügend» oder «nicht erfüllt» bewertet worden ist,

- den entsprechenden Kompetenznachweis im Rahmen eines andern Kurses oder Moduls wiederholen dürfen;
- den Kurs oder das Modul nochmals wiederholen dürfen.

### 8.3 Empfehlung für die nächste Ausbildungsstufe

Ist eine Empfehlung aus einem Weiterbildungsmodul Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Angeboten der J+S-Kaderbildung, erteilt die Kursleitung eine diesbezügliche Empfehlung.

Es werden folgende Empfehlungen erteilt:

- a) sehr empfohlen
- b) empfohlen
- c) bedingt empfohlen
- d) nicht empfohlen

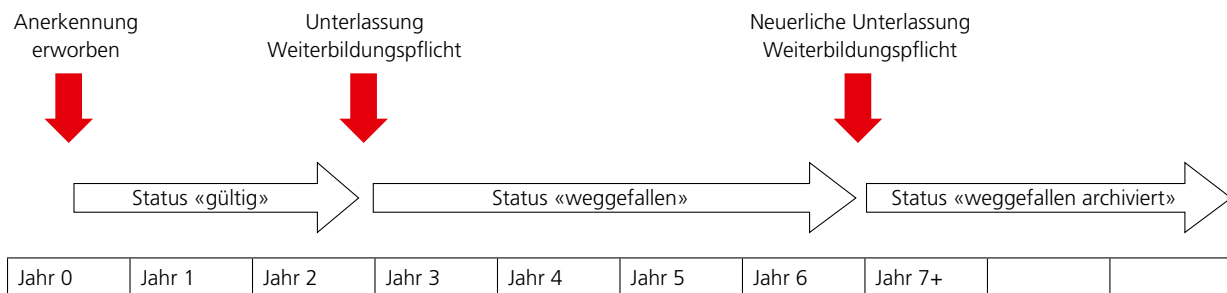
Sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so berechtigen die Empfehlungen nach Buchstaben a und b zur Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung.

Liegt eine Empfehlung nach Buchstabe c vor, entscheidet der Organisator über eine Teilnahme, sofern freie Plätze vorhanden sind.



## 9 Anerkennungsstatus

Eine Anerkennung kann folgende Status aufweisen:



Den verschiedenen Status kommt folgende Bedeutung zu:

Status	Beschreibung
gültig bis	In der Funktion subventionsberechtigt einsetzbar.
weggefallen seit	Die Anerkennung fällt zu Beginn des dritten Kalenderjahres nach dem letztmaligen Erfüllen der Weiterbildungspflicht weg. Zur Wiedererlangung der Anerkennung ist ein Weiterbildungsmodul zu besuchen.
weggefallen archiviert seit	Wird während 4 Jahren seit dem Wegfall der Anerkennung die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, entfällt die Anerkennung gänzlich. Der Besuch eines interdisziplinären Wiedereinsteigermoduls führt zum Status weggefallen. Durch ein anschließendes Weiterbildungsmodul kann die Anerkennung wieder erlangt werden. Alternativ kann eine neue Grundausbildung absolviert werden.
verzichtet seit	In der Funktion nicht subventionsberechtigt. Kann sich erneut zu einer Aus- oder Weiterbildung anmelden.

Eine Wiedererlangung von Anerkennungen ist nur in den bisherigen Sportarten und Zielgruppen möglich.

Für die Wiedererlangung von Anerkennungen bei bestehenden weiteren Anerkennungen wird auf Anhang 3 verwiesen.

## 10 Planung von Angeboten der Kaderbildung

### 10.1 Planungsgrundsätze

Die Kantone und die mit der Durchführung der Kaderbildung beauftragten Verbände und Institutionen beantragen beim BASPO nach dessen Vorgaben sämtliche Angebote der Kaderbildung, die sie durchzuführen beabsichtigen resp. tragen die geplanten Angebote in die NDS ein. Das BASPO prüft und bewilligt die Angebote. Es berücksichtigt namentlich den Bedarf an Angeboten und die finanziellen Ressourcen.

Die Durchführung zusätzlicher Angebote der Kaderbildung ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen. Über die Absage eines Angebots ist das BASPO vorgängig zu informieren.

Die nationalen Verbände stellen sicher, dass genügend Angebote der Kaderbildung für J+S-Leiterinnen und -Leiter sowie für J+S-Expertinnen und -Experten geplant werden. Die entsprechende Planung ist laufend zu überprüfen.

Die kantonalen Amtsstellen für J+S stellen in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden sicher, dass genügend Aus- und Weiterbildungsangebote für J+S-Leiterinnen und -Leiter und -Coaches geplant und durchgeführt werden. Die entsprechende Planung ist laufend zu überprüfen.

Das BASPO schreibt sämtliche bewilligten Angebote der Kaderbildung öffentlich aus.

### 10.2 Einzelheiten der Planung und Bewilligung von Angeboten

Die Planung erfolgt jährlich nach Anhang 2.

Nachmeldungen und Mutationen an bewilligten Angeboten sind schriftlich zu beantragen. Sie dürfen erst umgesetzt werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

Die Abläufe und Prozesse gem. Anhang 1 und 2 sind zu respektieren. Die genauen Daten werden mit dem Kursplan-auftrag kommuniziert.

Die Angebote werden bereits im Status 1 publiziert (als «provisorisch» gekennzeichnet). Ab Status 5 sind die Angebote definitiv und zur Anmeldung freigegeben und vom BASPO provisorisch bewilligt. Organisatoren können zusätzlich eigene Ausschreibungen machen.

Organisatoren tragen die Absage eines Angebotes direkt in der NDS ein.

Gleichzeitig stattfindende Angebote dürfen organisatorisch zusammengelegt werden.

### 10.3 Zustellung der Kursunterlagen

Das Einladungsschreiben und das Kursprogramm ist dem BASPO bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn elektronisch einzureichen. Das BASPO kann bei Nichteinhalten der Frist die Subventionen verweigern. Es behält sich vor, Kursprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls zur Überarbeitung zurückzuweisen. Erst nach der Prüfung des Programms werden die Kurse bzw. Module definitiv vom BASPO bewilligt.

Bei der Gestaltung des Kursprogramms sind die entsprechenden Vorgaben des BASPO, insbesondere die Rahmenlehrpläne zu beachten und die Inhalte entsprechend abzubilden.

## 11 Durchführung der Angebote

### 11.1 Kurskader

In der Kaderbildung können folgende Personen zum Einsatz kommen.

	<b>Funktion</b>	<b>Bedingung</b>
Kursleiter	Hauptleitung des Angebotes	Experte der betreffenden Sportart
Klassenlehrer	Nebenleitung des Angebotes	Experte in der Regel aus der gleichen oder einer verwandten Sportart
Drittpersonen	Als Klassenlehrer in Modulen der Weiterbildung oder als Referenten für einzelne Themen	Fachpersonen ohne J+S-Expertenanerkennung, die zur Vermittlung von besonderen Themen eingesetzt werden

In interdisziplinären Modulen können als Kursleiter und Klassenlehrer J+S-Expertinnen und -Experten aller Sportarten sowie Drittpersonen nach Art 26 VSpoföP eingesetzt werden.

Für jede Einheit von 15 TeilnehmerInnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon, ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine J+S-Expertin oder ein J+S-Experte einzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen gelten in folgenden Sportarten und Disziplinen kleinere Klassengrößen:

Kanusport, Rudern, Segeln, Windsurfen, Skifahren, Snowboard, Sportklettern sowie Lagersport/Trekking	max. 12 Teilnehmende je Experte
Bergsteigen, Skitouren	max. 6 Teilnehmende je Experte

Diese minimale Anzahl von einzusetzenden Expertinnen und Experten gilt grundsätzlich für die ganze Dauer des Angebotes. Ausgenommen sind nur diejenigen Teile von Angeboten, die in Seminarform durchgeführt werden. Diese Teile sind in den Weisungen der einzelnen Ausbildungskurse oder der einzelnen Weiterbildungsmodule zu bezeichnen.

J+S-Expertinnen und -Experten, die in einem Angebot der Kaderbildung eingesetzt sind, dürfen ergänzend in einem anderen, zeitgleich stattfindenden oder sich zeitlich überschneidenden Angebot für die Durchführung einzelner Lektionen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit darf gesamthaft nur einmal durch Beiträge unterstützt werden. Sie dürfen in demjenigen Angebot, in dem sie bloss einzelne Lektionen erteilen, nicht auf die minimale Anzahl von einzusetzenden Expertinnen und Experten angerechnet werden. Der Kursleiter muss jeweils vollständig anwesend sein und kann somit nicht in gleichzeitig stattfindenden Angeboten eingesetzt werden.

## 11.2 Teilnehmende – Priorisierung

Die Anmeldung der Teilnehmenden an Kursen oder Modulen erfolgt ausschliesslich durch den J+S-Coach auf elektronischem Weg.

Teilnehmende dürfen bei gleichzeitig stattfindenden Angeboten nur zu einem Angebot angemeldet werden.

Bestehen für Kurse der J+S-Leiterinnen und -Leiter sowie J+S-Coaches mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung, werden die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Bestehen für Module der Leiterweiterbildung und für Module der Spezialisierung mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung, so gilt im Prinzip die folgende Prioritätenordnung:

Priorität	Anerkennung und Tätigkeit im System J+S	VA
1 (wird als Profil «A» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gültige oder weggefallene zielgruppenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart sowie</li> <li>• eine Tätigkeit im System Jugend+Sport innerhalb der letzten 2 Jahre oder eine bereits geplante Tätigkeit (Verkettung).</li> </ul>	J
2 (wird als Profil «B» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gültige oder weggefallene zielgruppenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart</li> <li>• weder eine Tätigkeit im System Jugend+Sport innerhalb der letzten 2 Jahre noch eine geplante Tätigkeit.</li> </ul>	J
3 (wird als Profil «NI» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weggefallene Anerkennung in einer Sportart (Diese Priorität kommt nur bei der Zulassung zu interdisziplinären Angeboten zum Tragen).</li> </ul>	N
3 (wird als Profil «NS» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine gültige zielgruppen- oder sportartenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart.</li> </ul>	N
3 (wird als Profil «9» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende Zulassungsbedingung.</li> </ul>	N

VA = Verlängerung der Anerkennung

## 11.3 Einladung

Die Einladung enthält Ausführungen/Informationen:

- zum Programm (Tagesgestaltung, Örtlichkeiten und Kurskader etc.)
- zu den Rahmenbedingungen des Angebotes (Beginn und Abschluss, Treffpunkt);
- zur persönlichen Ausrüstung und speziellen Vorbereitungen;
- zum Kostenbeitrag für die Teilnehmenden;
- zum Erwerbsersatz; sowie
- zur Situation betreffend Unfallversicherung.

Die Einladung enthält allenfalls Gutscheine für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

## 11.4 Dokumentationen und Material

Die Organisatoren des Kurses oder Moduls haben die Ausbildungsdokumentationen spätestens 30 Tage vor Beginn des Angebots beim BASPO zu bestellen. Die Bestellung hat elektronisch unter Verwendung des vorgegebenen Formulars zu erfolgen.

Organisatoren der Kaderbildung können J+S-Leihmaterial gemäss dem Leitfaden für die Sportangebote und die J+S-Kaderbildung beziehen.

## 11.5 Kosten für die Durchführung

### 11.5.1 Entschädigung der Kurskader

Die Entschädigung des Kurskaders wird durch den jeweiligen Organisator des Angebotes festgelegt und mit den Mitgliedern des Kurskaders vereinbart.

Der Organisator berücksichtigt im Zusammenhang mit der Entschädigung von Kurskadern allfällige Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungen.

### **11.5.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmenden**

Der Organisator verlangt von den Teilnehmenden der Kaderbildung eine Kostenbeteiligung. Er berücksichtigt bei der Festsetzung

- seine Aufwendungen für Infrastruktur, Lehrmittel, Unterkunft, Verpflegung, Transporte und Entschädigung der Kurskader;
- die zu erwartenden Bundesbeiträge sowie
- sein Interesse an der Durchführung des jeweiligen Kurses oder Moduls.

In den Teilnehmerbeiträgen sind die Kosten für die obligatorischen J+S-Lehrmittel inbegriffen.

Von Teilnehmenden an Weiterbildungsmodulen, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Jahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben (B-Profil), können höhere Kostenbeiträge verlangt werden.

## **12 Abschluss der Angebote**

### **12.1 Qualifikationen**

Die Qualifikationen sind nach der Weisung des einzelnen Ausbildungskurses oder des einzelnen Weiterbildungsmoduls sowie von Ziffer 8 vorstehend durch die Kursleitung vorzunehmen und durch den Organisator der Kaderbildung elektronisch zu erfassen. Die Qualifikationsliste enthält auch die statistischen Angaben zu den Teilnehmenden und den Kursleitern-, Klassenlehrer-, Spezialisten- und Referenten-Einsätzen. Sie dient als Antrag zur Auszahlung der Bundesleistungen.

### **12.2 Teilnahmebestätigung**

Die Teilnahmebestätigung kann von der Kursleitung handschriftlich oder elektronisch am Ende des Angebotes ausgefüllt werden. Sie enthält die Qualifikationen und den Leiterausweis, auf dem alle gültigen Anerkennungen ersichtlich sind.

### **12.3 Abrechnung und Kursbericht**

Spätestens 30 Tage nach Abschluss des Kurses oder Moduls hat der Organisator des Angebots dem BASPO eine Abrechnung und einen Kursbericht einzureichen. Das BASPO kann bei Nichteinhalten der Frist die Subventionen verweigern.

Nach Abschluss des Angebotes (Status 12) sind Mutationen am Angebot nur noch durch das BASPO möglich.

Es kann höchstens die in den Weisungen der einzelnen Ausbildungskurse oder der einzelnen Weiterbildungsmodule festgelegte Anzahl Tage abgerechnet werden.

Für Kurse/Module mit festgelegter Mindestdauer wird für die Berechnung der Bundesleistungen die effektive Anzahl Tage, jedoch höchstens die in Ziffer 5.4 vorstehend festgelegte Anzahl Tage entschädigt.

Nehmen an Weiterbildungsmodulen Personen teil, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Jahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben, können diese nicht zur Beitragsberechnung dazugezählt werden. Ausgenommen davon sind die besonderen Weiterbildungsmodule für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, deren J+S-Leiternerkennungen seit mehr als vier Jahren weggefallen sind.

Die kleinste Abrechnungseinheit ist der Halbtage. Dieser ist entschädigungsberechtigt, wenn mindestens drei Stunden Unterricht erteilt worden sind.

## 13 Bundesbeiträge an Organisatoren

Grundsätzlich gilt:

Das BASPO richtet den Organisatoren der Kaderbildung im Rahmen der bewilligten Kredite einen Pauschalbeitrag pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer aus, wenn

- der Kurs 30 Tage vor Beginn angemeldet worden ist,
- der Kurs bewilligt worden ist,
- im Kurs die geforderten Inhalte vermittelt werden,
- die Abrechnungsunterlagen spätestens 30 Tage nach Abschluss des Kurses dem BASPO eingereicht worden sind,
- Dauer und Experteneinsatz gemäss Weisung erfüllt sind.

Das BASPO kann bei Nichteinhalten der aufgeführten Punkte die Subventionen verweigern oder kürzen.

Das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung der Anmeldung und der Abrechnung trägt der Organisator.

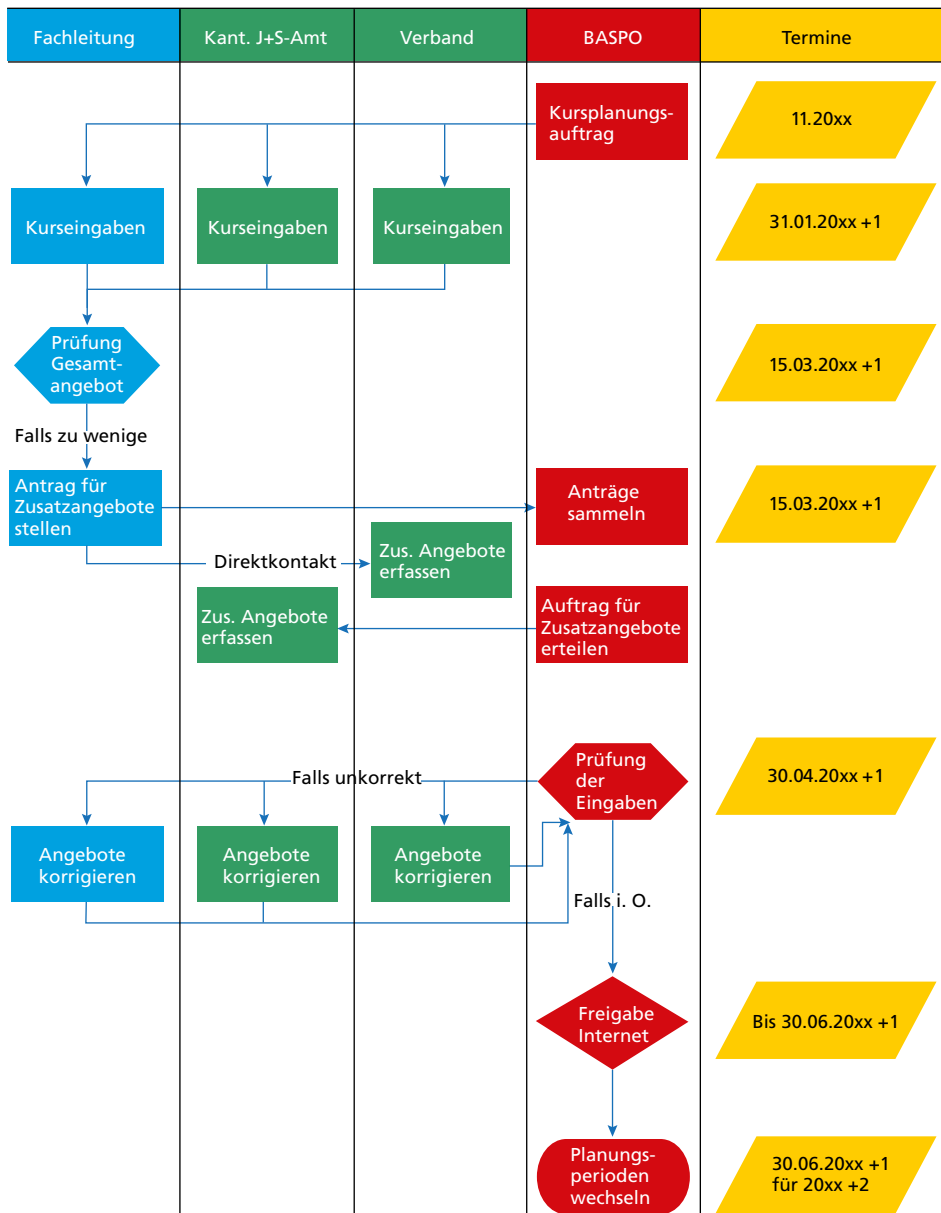
Der Pauschalbeitrag beträgt maximal CHF 50 pro Teilnehmer/in und Tag für Aus- und Weiterbildungen (Leiter und Coach) bzw. CHF 100 pro Teilnehmer/in und Tag für Expertenaus- oder -weiterbildungen. Er wird nur ausgerichtet für Teilnehmer/innen, die die Zulassungsvoraussetzungen zum betreffenden Angebot erfüllen, ein A-Profil ausweisen und den Kurs absolviert haben.

Wird in Aus- und Weiterbildungskursen, welche vom kantonalen J+S-Amt organisiert werden, zusätzlich zur vorgeschriebenen Anzahl Experten/Expertinnen mindestens eine weitere J+S-Expertin oder ein weiterer J+S-Experte eingesetzt, so richtet das BASPO dem kantonalen J+S-Amt eine zusätzliche Pauschale von maximal CHF 100 pro Kurstag, an dem diese Bedingung erfüllt ist, aus.

## Anhang 1 – Bedeutung der Status

1	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Erfassen des Kurs-/Modulangebots durch den Kursorganisator (auf Vierjahresplanung ersichtlich). <i>Saisir l'offre (organisateur). Elle apparaît déjà sur internet dans la planification quadriennale; envoyer à l'OFSPPO en demandant l'autorisation.</i>
2	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Bewilligungsantrag überprüfen. <i>Demande d'autorisation de l'offre.</i>
3	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Bewilligung des Kurs-/Modulangebots durch das BASPO. <i>Autorisation de l'offre par l'OFSPPO.</i>
4	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Antrag auf Freigabe des Kurs-/Modulangebots für die Anmeldung gemäss Planungsperioden. <i>Libérer l'offre pour l'inscription (selon les délais prévus dans les directives).</i>
5	Kursplanung und -verwaltung <i>Planification et gestion des cours</i>	Kurs-/Modulangebot zur Anmeldung offen. <i>Inscriptions ouvertes.</i>
6	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Anmeldung verlängert. <i>Inscription prolongée.</i>
7	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Kurs-/Modulangebot ausgebucht. <i>Offre complète.</i>
8	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Anmeldung abgeschlossen. <i>Inscriptions terminées.</i>
9	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Kurs-/Modulangebot abgesagt nach Rücksprache mit dem BASPO. <i>Offre annulée après avoir contacté l'OFSPPO.</i>
10	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Qualifikation erfassen und Antrag auf Bundesleistungen vorbereiten. Zur Prüfung ans BASPO schicken. <i>Saisir la qualification (organisateur), calculer les indemnisations et modifier le statut en statut 11 (avec bouton «Envoyer à l'OFSPPO»).</i>
11	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Kontrolle der Qualifikationen durch das BASPO. <i>Contrôle des qualifications par l'OFSPPO.</i>
12	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Anerkennungen verbuchen und Bundesleistungen prüfen durch das BASPO. <i>Contrôle par l'OFSPPO, validation des reconnaissances.</i>
13	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Vorbereitung des Kurs-/Modulangebots zur Auszahlung. <i>L'offre est préparée pour l'indemnisation.</i>
14	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Bundesleistungen bereit zur Auszahlung. <i>Offre prête à l'indemnisation.</i>
15	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Kurs-/Modulangebot abgeschlossen. <i>L'offre est clôturée.</i>

## Anhang 2 – Planungsablauf Eingabe Angebote





## Anhang 3 – Reaktivierung von Anerkennungen

Möglichkeiten der Reaktivierung von Anerkennungen bei bestehenden weiteren Anerkennungen.

Wenn alle J+S-Anerkennungen in den Status «weggefallen archiviert» gefallen sind, muss zuerst ein Wiedereinsteigmodul und dann ein oder mehrere sportartspezifische Weiterbildungsmodulare absolviert werden.

Wenn jedoch ein J+S-Kader über mindestens eine Anerkennung im Status «weggefallen» oder «gültig» verfügt und eine andere Anerkennung mit Status «weggefallen archiviert» reaktivieren will, kann er direkt ein sportartspezifisches Modul besuchen. Allerdings muss das BASPO in diesem Fall eine manuelle Mutation der Anerkennung im Status «weggefallen archiviert» vornehmen, um die Selektion zu ermöglichen.

Diese Regel gilt nur bei Anerkennungen als J+S-Coach, J+S-Leiter und J+S-Experte. Die esa-Anerkennungen fallen nicht unter diese Regel.

Anerkennung J+S-Kader 1	Anerkennung J+S-Kader 2	Vorgehen
Gültig	Weggefallen	Weiterbildungsmodul(e)
Gültig	Weggefallen archiviert	Manuelle Mutation der Anerkennung 2 durch das BASPO, dann Weiterbildungsmodul(e)
Weggefallen	Weggefallen	Weiterbildungsmodul(e)
Weggefallen	Weggefallen archiviert	Manuelle Mutation der Anerkennung 2 durch das BASPO, dann Weiterbildungsmodul(e)